

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



2018

Herausgegeben in Hildesheim am 07. November 2018

Nr. 44

Inhalt	Seite
20.09.2018 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2018	838
15.10.2018 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2018	841
11.07.2016 - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Berelries“ in der Gemeinde Söhle, Landkreis Hildesheim (Karte siehe Anlage 1, Seite 861)	843
18.09.2018 - Satzung zur Regelung des Marktverkehrs im Flecken Duingen - Marktordnung -, Samtgemeinde Leinebergland	849
18.09.2018 - Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Markt des Flecken Duingen (Marktgebührensatzung), Samtgemeinde Leinebergland	854
29.10.2018 - Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Diekholzen	856
29.10.2018 - Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Diekholzen	857
01.11.2018 - Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung, Landkreis Hildesheim	858
06.11.2018 - Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit, Landkreis Hildesheim	859

### Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail:

Ansprechpartner/in:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käslar, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [petra.kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:petra.kaesler@landkreishildesheim.de)  
Herr Köbis, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1472, E-Mail: [marco.koebis@landkreishildesheim.de](mailto:marco.koebis@landkreishildesheim.de)



**1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

1. Die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Algermissen in der Sitzung am 20.09.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	12.947.300	0	0	12.947.300
ordentliche Aufwendungen	13.960.900	0	0	13.960.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.658.100	0	0	12.658.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.363.400	0	0	13.363.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	59.300	0	0	59.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	229.100	471.000	0	700.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.717.400	0	0	12.717.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	13.592.500	471.000	0	14.063.500

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Algermissen, den 20.09.2018



Moegerle  
Bürgermeister

## **Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2018**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 08.11.2018 bis 16.11.2018 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Algermissen,**  
**Marktstr. 7,**  
**Zimmer-Nr. 5,**  
**31191 Algermissen**

öffentlich aus.

Algermissen, 05.11.2018  
Ort, Datum

**Gemeinde Algermissen**  
**Der Bürgermeister**

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 15.10.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamtbeträge	erhöht um/ vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
1.1 ordentliche Erträge	15.111.100 EUR	458.300 EUR	15.569.400 EUR
1.2 ordentliche Aufwendungen	15.083.300 EUR	230.800 EUR	15.314.100 EUR
1.3 außerordentliche Erträge	6.500 EUR	10.100 EUR	16.600 EUR
1.4 außerordentliche Aufwendungen	6.500 EUR	0 EUR	6.500 EUR
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.100.900 EUR	458.300 EUR	14.559.200 EUR
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.032.000 EUR	230.800 EUR	13.262.800 EUR
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.493.600 EUR	351.600 EUR	1.845.200 EUR
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.987.900 EUR	551.200 EUR	2.539.100 EUR
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.568.000 EUR	0 EUR	1.568.000 EUR
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.153.000 EUR	0 EUR	2.153.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts 17.972.400 EUR  
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts 17.954.900 EUR

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

## § 6

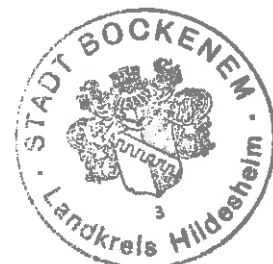
Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von 5.000 EUR  
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von 10.000 EUR

im Einzelfall als unerheblich.

Bockenem, den 15.10.2018

STADT BOCKENEM  
  
Rainer Block  
Bürgermeister



## **Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2018**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom **08.11.2018** bis **16.11.2018** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Stadt Bockenem,**  
**Buchholzmarkt 1,**  
**Kämmerei, Zimmer-Nr. 38,**  
**31167 Bockenem**

öffentlich aus.

Bockenem, 05.11.2018  
Ort, Datum

**Stadt Bockenem**  
**Der Bürgermeister**

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Berelries“  
in der Gemeinde Söhle, Landkreis Hildesheim  
(Landschaftsschutzgebietsverordnung „Berelries“- LSG-HI 69)**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit §§ 19 und 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

**§ 1  
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der in § 2 der Verordnung näher bezeichnete Bereich in der Gemarkung Söhle der Gemeinde Söhle wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das LSG trägt die Bezeichnung „Berelries“.

**§ 2  
Schutzgegenstand**

- (1) Das geschützte Gebiet hat eine Größe von ca. 2,53 ha. Das LSG umfasst ausschließlich Waldflächen. Die Grenzen des LSG sind in der dieser Verordnung beigefügten Karte (Maßstab 1:3.000) dargestellt. Die in der Karte schraffierten Flächen markieren den Lebensraumtyp gem. § 3 Abs. 3 dieser Verordnung.
- (2) Die geschützte Fläche grenzt unmittelbar an das LSG „Berelries“ im Landkreis Wolfenbüttel und bildet mit diesem LSG eine Einheit.
- (3) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:3.000 liegt beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31 in 31134 Hildesheim aus. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Karte kann beim Landkreis Hildesheim während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 3  
Gebietscharakter und Schutzzweck**

- (1) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde, Untereinheit Nettlinger Rücken.
  1. Das Berelries ist ein überwiegend naturnaher Laubwaldbestand mit Waldmeister-Buchenwald, Perlgras-Buchenwald und Eichen-Hainbuchenwald mit artenreicher Krautschicht auf teils tiefgründigen, frischen Schwarzerde-Parabrauenerden über Löss auf kalkreichem Gestein. Das Landschaftsbild ist von Laub- und Mischwald geprägt. Die an das LSG angrenzenden Flächen sind ackerbaulich genutzt.

2. Das LSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das FFH-Gebiet „Berelries“ wird unter der Nummer DE 3827-331 geführt.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist der Erhalt und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, durch
1. den Erhalt und die Förderung der natürlichen Voraussetzung für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft,
  2. den Erhalt und die Entwicklung des naturnahen und strukturreichen Buchen- und Eichenwaldes mit hohem Altholzanteil,
  3. die Förderung von strukturreichen Waldrändern mit gestuftem Übergang zur Feldflur,
  4. den Erhalt des natürlichen Bodenreliefs und der natürlichen Bodenfunktionen,
  5. den Erhalt und die Förderung des Biotopverbundes,
  6. den Erhalt und die Förderung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter oder seltener Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge.
- (3) Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo Fagetum) gemäß Anhang I FFH-Richtlinie, u. a. durch die
1. Erhaltung der für die beschriebenen Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (biotische und abiotische Standortfaktoren),
  2. Erhaltung und Entwicklung einer lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenwelt mit stabilen Populationen,
  3. Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Förderung standortheimischer Baumarten, eines hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume), vielgestaltiger Waldränder sowie durch natürlich entstandene, der natürlichen Sukzession unterliegenden Lichtungen zu erzielen.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen neben dieser Verordnung auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- (2) Im Lebensraumtyp nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung sind gem. § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung



gung des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

- (3) Insbesondere sind folgende Handlungen im LSG verboten, soweit in § 5 oder § 6 dieser Verordnung keine anderslautenden Regelungen getroffen werden:
1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
  2. die Anlage oder der Ausbau von Wegen,
  3. das Einbringen oder die Entnahme von Bodenbestandteilen oder Gestein,
  4. das Lagern oder zeitweilige Lagern von Abfällen, Schrott, Abraum oder sonstigen Materialien aller Art,
  5. das Einbringen von Klärschlamm, Rübenerde, Kompost o. ä. natürlichen oder künstlichen Düngestoffen sowie von Pflanzenschutzmitteln,
  6. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart einschließlich der Anlage von Wildäckern,
  7. das Abbrennen der Bodendecke oder das Anzünden von Feuer,
  8. das Lagern, Zelten oder das Aufstellen von Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen oder Einrichtungen.
- (4) Weitergehende Verbote nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

## **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Kahlschläge gem. § 12 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn diese für die forstliche Bewirtschaftung unabdingbar sind oder von der zuständigen Waldbehörde angeordnet werden.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des LSG nicht nachhaltig verändert oder der besondere Schutzzweck nach § 3 Abs. 3 der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zustimmung, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

## **§ 6 Freistellungen**

- (1) Keinen Einschränkungen nach § 4 dieser Verordnung unterliegen:

1. die flächige Anwendung von zulässigen Pflanzenbehandlungsmitteln, wenn diese mindestens drei Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,
2. die sach- und fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen und zugelassenen Anlagen sowie die Pflege von Feld- und Waldrändern,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Aufstellung von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen,
4. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
5. Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) dargestellt und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind,
6. die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, durchgeführten oder beauftragten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
7. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und gem. dem Ziel des § 5 Abs. 3 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben.
  - a. Dieses gilt im Geltungsbereich dieser Verordnung für:
    - i. die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern,
    - ii. den Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - iii. der Aus- und Neubau von Wegen mit Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde.
    - iv. Ausgenommen ist die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald.
    - v. Ausgeschlossen ist die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten wie z. B. Douglasie und Roteiche.
  - b. Dieses gilt auf den nicht schraffierten Flächen der Verordnungskarte im Gebiet des LSG:
    - i. für den Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung,
    - ii. für den Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 1,0 ha mit Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde,
    - iii. für den Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche.

- c. Dieses gilt auf Flächen, die in der Verordnungskarte schraffiert dargestellt sind für:
- i. Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von 3 lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume je vollem ha der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers. Bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der 3. Durchforstung die dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - ii. der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf wenigstens 80% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
  - iii. den Holzeinschlag oder die Pflege bei Vermeidung einer Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mindestens 90% der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
  - iv. die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche,
  - v. die Einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vorgenommene Holzentnahme,
  - vi. die Neuanlage oder Weiternutzung von Feinerschließungslinien mit einem Abstand der Gassen von nicht weniger als 40 m zueinander,
  - vii. die punktuelle Anwendung von zulässigen Pflanzenschutzmitteln,
  - viii. Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung wenn diese mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden,
  - ix. der Holzeinschlag und die Pflege bei dauerhafter Belassung von mindestens zwei Stücken stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Lebensraumtypfläche,
  - x. lediglich eine Befahrung auf Wegen und Feinerschließungslinien, es sei denn es handelt sich um Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.

- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Ziffern 2 und 8 des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele des Schutzzweckes maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.  
Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (3) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 7 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung gem. Abs. 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  2. Handlungen ohne die nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
  3. den Maßgaben des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Landkreis Hildesheim

  
Der Landrat



Hildesheim, den 1. Juli 2016

## **Satzung zur Regelung des Marktverkehrs im Flecken Duingen - Marktordnung -**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22) hat der Rat des Flecken Duingen in seiner Sitzung am 18.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Marktflächen**

(1) Der Flecken Duingen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Wochenmarkt ist gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt.

(2) Der Markt findet auf folgender Fläche in Duingen statt:

Wochenmarkt:        Marktplatz, Am Bahnhof

(3) Aus besonderem Anlass kann der Markt ganz oder teilweise auf anderen Flächen durchgeführt werden. Darüber hinaus können die Flächen im Bedarfsfall reduziert werden. Für Änderungen ist § 69 b GewO maßgebend.

### **§ 2 Markthoheit**

Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Marktflächen wird während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist.

### **§ 3 Markttage und Marktzeiten**

(1) Der Wochenmarkt findet an jedem Donnerstag statt. Ist dieser ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markttag ersatzlos aus. Ein Ausweichtermin wird nicht angeboten. Der Wochenmarkt beginnt jeweils um **8:00 Uhr** und endet um **13:00 Uhr**.

(2) Aus besonderem Anlass kann vorübergehend eine abweichende Regelung getroffen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Markttermine ersatzlos gestrichen werden.

### **§ 4 Marktartikel und -geschäfte**

Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenarten nach § 68 GewO und das Verabreichen von Speisen und Getränken nach § 68 a GewO zugelassen.

### **§ 5 Zulassung zu den Märkten**

(1) Anbieterinnen und Anbieter werden, soweit Standplätze zur Verfügung stehen, im Rahmen der geltenden Vorschriften und der Festsetzungen zur Teilnahme an den Märkten zugelassen. Zur Erhaltung eines vielfältigen Angebotes ist der Flecken Duingen berechtigt, Anbieterinnen und Anbieter nicht zuzulassen, auch wenn noch freie Standplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Zulassung zum Wochenmarkt wird unbefristet für die Dauer eines Marktes erteilt. Sie ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(3) Eine Zulassung kann aus wichtigem Grund widerrufen bzw. zurückgenommen werden; insbesondere, wenn

- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung fortfallen,
- b) die Auflagen von der Marktbezieherin oder dem Marktbezieher nicht erfüllt werden,
- c) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
- d) der Standplatz für bauliche Zwecke oder für andere Veranstaltungen benötigt wird,
- e) die Marktbezieherin oder der Marktbezieher oder deren bzw. dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung oder andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen,
- f) die Marktgebühr nicht gezahlt wird,
- g) die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen nicht beachtet werden.

(4) Nach Vollziehbarkeit von Widerruf oder Rücknahme der Zulassung ist der Platz zu räumen. Andernfalls kann der Flecken Duingen den Platz nach Fristsetzung auf Kosten und Gefahr der bisher die Erlaubnis innehabenden Person räumen lassen.

## **§ 6**

### **Zuweisung der Standplätze**

(1) Der Flecken Duingen weist die Standplätze zu. Der zugewiesene Standplatz einschließlich der zugewiesenen Fläche ist einzuhalten. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.

## **§ 7**

### **Beziehen und Räumen der Märkte**

(1) Die Stände auf dem Wochenmarkt sind ab **07:00 Uhr** aufzubauen. Der Abbau der Stände muss um **14:00 Uhr** beendet sein.

(2) Wird ein zugewiesener Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann der Flecken Duingen den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung der Standgebühren besteht nicht.

(3) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

(4) Von den vorstehenden Regelungen können nach Abstimmung mit dem Flecken Duingen Ausnahmen zugelassen werden.

## **§ 8 Verkauf**

(1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Lose dürfen auch vor den Ständen verkauft werden.

(2) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

(3) Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet und bei dunkler Witterung beleuchtet sein.

(4) Die Marktbezieherinnen und Marktbezieher haben an ihrem Standplatz ein Schild mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung und der Anschrift in deutlich lesbarer Schrift sichtbar anzubringen.

## **§ 9 Sauberkeit**

(1) Die Marktbezieherinnen und Marktbezieher sind für die Sauberkeit ihres Standplatzes verantwortlich. Während des Marktgeschehens anfallende Abfälle sind in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass Verpackungsmaterial nicht weg geweht werden kann. Nach dem Ende des Marktes sind die Standplätze in einem Umkreis von 5 m zu reinigen und in gereinigtem Zustand zu verlassen.

(2) Die Marktbezieherinnen und Marktbezieher haben ihre Abfälle selbst zu entsorgen.

(3) Abfälle dürfen auf den Markt nicht eingebracht werden.

## **§ 10 Verhalten auf den Märkten**

(1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Bestimmungen dieser Marktordnung beachtet werden. Den Anweisungen der Vertreterinnen und Vertreter des Flecken Duingen ist Folge zu leisten.

(2) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgewalt zu gestatten. Die Marktbezieherinnen und Marktbezieher sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben

und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben sie während der Marktzeit stets bei sich zu führen.

(3) Das Verteilen von Werbematerial kann zugelassen werden, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

### **§ 11 Haftung**

(1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich haftet der Flecken Duingen nur im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

(2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbezieherinnen und Marktbeziehern oder ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräten oder dergleichen übernommen.

(3) Die Marktbezieherinnen und Marktbezieher haften dem Flecken Duingen für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Bediensteten oder bei Lieferungen verursacht werden. Sie haben den Flecken Duingen unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen den Flecken erhoben werden können. Auf Verlangen des Flecken Duingen ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

### **§ 12 Gebührenpflicht**

Von den auf den Märkten zugelassenen Marktbezieherinnen und Marktbeziehern werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Märkten des Flecken Duingen (Marktgebührensatzung) vom 01.07.2018 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten, Zuwiderhandlungen**

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 einen Markt ohne Zulassung benutzt,
2. gegen eine Auflage nach § 5 Abs. 2 verstößt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 einen Standplatz ohne Zuweisung bezieht oder die zugewiesene Fläche nicht einhält,
4. entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 die genannten Auf- bzw. Abbauzeiten oder -fristen nicht einhält,



5. entgegen § 8 Abs. 1 Waren außerhalb der Standplätze verkauft oder die umliegenden Geschäfte durch die Verkaufstätigkeit stört,
6. entgegen § 8 Abs. 2 Lebensmittel nicht mindestens 0,50 m über dem Erdboden lagert, Leergut höher als 1,40 m stapelt oder in Gängen und Durchfahrten Waren, Leergut oder Gerätschaften abstellt,
7. entgegen § 8 Abs. 3 die Geschäfte während der Marktzeit nicht öffnet oder bei dunkler Witterung nicht beleuchtet,
8. entgegen § 8 Abs. 4 seinen Namen, Vornamen bzw. Firmenbezeichnung am Standplatz nicht in deutlicher Schrift sichtbar anbringt,
9. entgegen § 9 Abs. 1 der Reinigungspflicht nicht nachkommt,
10. entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle nicht selbst entsorgt,
11. entgegen § 9 Abs. 3 Abfälle auf den Markt einbringt,
12. nicht die Anweisungen nach § 10 Abs. 1 befolgt,
13. den zuständigen Behörden nicht den Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen entgegen § 10 Abs. 2 gestattet oder nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder Nachweise vorlegt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 10 Abs. 5 NKomVG festgesetzten Betrag geahndet werden.

(2) Personen, die die öffentliche Sicherheit gefährden oder stören, können vom Markt verwiesen werden.

(3) Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Marktordnung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2018 in Kraft.

Duingen, den 18.09.2018

  
Krumfuß  
Bürgermeister

Flecken Duingen



  
Steins  
Gemeindedirektor

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Markt des Flecken Duingen (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat des Flecken Duingen in seiner Sitzung am 18.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Flächen und Einrichtungen des Wochenmarktes des Flecken Duingen sowie für die sonstigen hierfür erbrachten Leistungen des Flecken Duingen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
- (3) Der Stromverbrauch wird gesondert in Rechnung gestellt.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind diejenigen, die Flächen und Einrichtungen der Märkte selbst in Anspruch nehmen oder durch Beauftragte in Anspruch nehmen lassen.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die auf volle m<sup>2</sup> aufgerundete Grundfläche des zugewiesenen Platzes maßgebend. Herausragende Teile gelten als Grundfläche.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

Die Benutzungsgebühr beträgt je Markttag und m<sup>2</sup> Standfläche:

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| - für alle Marktbezieherinnen und Marktbezieher                       | 0,50 €,<br>mindestens 2,00 € |
| - für Vereine und Verbände mit Sitz in der Samtgemeinde Leinebergland | 0,25 €,<br>mindestens 1,00 € |
| - für alle übrigen Marktbezieherinnen und Marktbezieher               | 2,00 €,<br>mindestens 8,00 € |

## § 5 Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Wochenmarkt sind von
- a) gelegentlichen Marktbezieherinnen und Marktbeziehern am Markttag zu entrichten,
  - b) ständigen Marktbezieherinnen und Marktbeziehern für drei Monate rückwirkend zu entrichten.
- (2) Der Flecken Duingen kann im Einzelfall von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung zu einer unbilligen Härte führen würde.

## § 6 Beitreibung

Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 7 Inkrafttreten

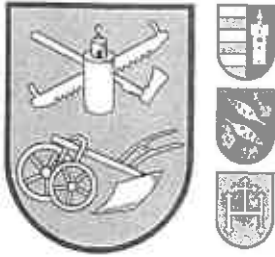
Diese Marktgebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2018 in Kraft.

Duingen, den 18.09.2018

  
Krumfuß  
Bürgermeister



  
Steins  
Gemeindedirektor



# GEMEINDE DIEKHOLZEN

## Landkreis Hildesheim

### Bekanntmachung

#### Beschluss über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung der Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat in seiner Sitzung am 25.10.2018 beschlossen:

**Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Diekholzen für das Jahr 2015 wird gemäß § 129 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen.**

**Der im Jahresergebnis 2015 erzielte Überschuss in Höhe von 304.259,41 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.**

**Der im Jahresergebnis 2015 erzielte Verlust in Höhe von 191,17 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses entnommen.**

**Der Bürgermeisterin wird gemäß § 129 NKomVG die uneingeschränkte Entlastung für den Jahresabschluss 2015 erteilt.**

Der Jahresabschluss 2015 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 06.11.2018 bis zum 15.11.2018 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen, Zimmer OG 06, öffentlich aus.

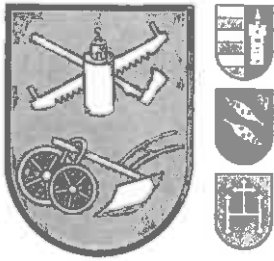
Diekholzen, den 29.10.2018

Die Bürgermeisterin

*Dieckhoff-Hübinger*

(Dieckhoff-Hübinger)





# GEMEINDE DIEKHOLZEN

## Landkreis Hildesheim

### Bekanntmachung

#### Beschluss über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung der Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat in seiner Sitzung am 25.10.2018 beschlossen:

**Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Diekholzen für das Jahr 2016 wird gemäß § 129 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen.**

**Der im Jahresergebnis 2016 erzielte Überschuss in Höhe von 46.076,70 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.**

**Der im Jahresergebnis 2016 erzielte Überschuss in Höhe von 12.168,29 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.**

**Der Bürgermeisterin wird gemäß § 129 NKomVG die uneingeschränkte Entlastung für den Jahresabschluss 2016 erteilt.**

Der Jahresabschluss 2016 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 06.11.2018 bis zum 15.11.2018 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen, Zimmer OG 06, öffentlich aus.

Diekholzen, den 29.10.2018

Die Bürgermeisterin

*Diedhoff Hübinger*

(Diedhoff-Hübinger)



**Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung am Montag,  
12.11.2018 um 15:30 Uhr im kl. Sitzungssaal des Kreishauses Hildesheim,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

**Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 12.11.2018**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 22.10.2018 – wird nachgereicht -
3. Einwohnerfragestunde
4. Digitalisierung Kommunen/eGovernment  
Sachstandbericht der Verwaltung  
Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 25.10.2018
5. Radverkehrskonzept für den Landkreis Hildesheim  
Bericht der Verwaltung
6. Planungsphase 0 – Gymnasium Sarstedt  
Bericht der Verwaltung
7. Haushalt 2019, Dezernat 3 Bildung und Bau  
Vorlage-Nr.: 492/XVIII
8. Leitlinien für Schulbauten im Landkreis Hildesheim  
Bericht der Verwaltung
9. Photovoltaikanlagen auf allen kreiseigenen Gebäuden im Landkreis Hildesheim  
Antrag der Gruppe SPD – CDU vom 29.10.2018
10. Machbarkeitsstudie zur Mobilitätsverbesserung durch einen Radschnellweg zwischen  
Hildesheim und Hannover  
Antrag der Gruppe SPD – CDU vom 29.10.2018
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Hildesheim, 01.11.2018

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Speer

**Sitzung**  
**des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit**

**Am Donnerstag, dem 15.11.2018, um 16.00 Uhr,  
findet im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,  
eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit  
statt.**

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit am 13.09.2018 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde
4. Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm
  - mdl. Vortrag von Herrn Nehring, Geschäftsführer Jobcenter Hildesheim
5. SGB II - Kosten der Unterkunft
  - mdl. Bericht von Herrn Fengler, 901 - SGB II
  - Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.10.2018
6. Haushalt 2019; Dezernat 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit
  - Vorlage Nr. 469 / XVIII
7. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim
  - Sachstandsbericht der Verwaltung
8. Sportförderung 2018; Anträge von Sportvereinen und Gemeinden auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Sportförderung
  - Vorlage Nr. 454 / XVIII
9. Heranziehung der Stadt Hildesheim zu den Aufgaben der Sozialhilfe ab 01.01.2019
  - Vorlage Nr. 490 / XVIII
10. Heranziehung der Stadt Hildesheim zu den Aufgaben nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz - Bildungs- und Teilhabepaket - ab 01.01.2019
  - Vorlage Nr. 466 / XVIII
11. Übersicht über die Zuwendungen im Haushaltsjahr 2019 (Budget 20 des Dezernates 4 - Bereiche Soziales und Gesundheit -)
  - Vorlage Nr. 468 / XVIII
12. Anträge auf Bezuschussung für das Haushaltsjahr 2019
  - Vorlage Nr. 458 / XVIII

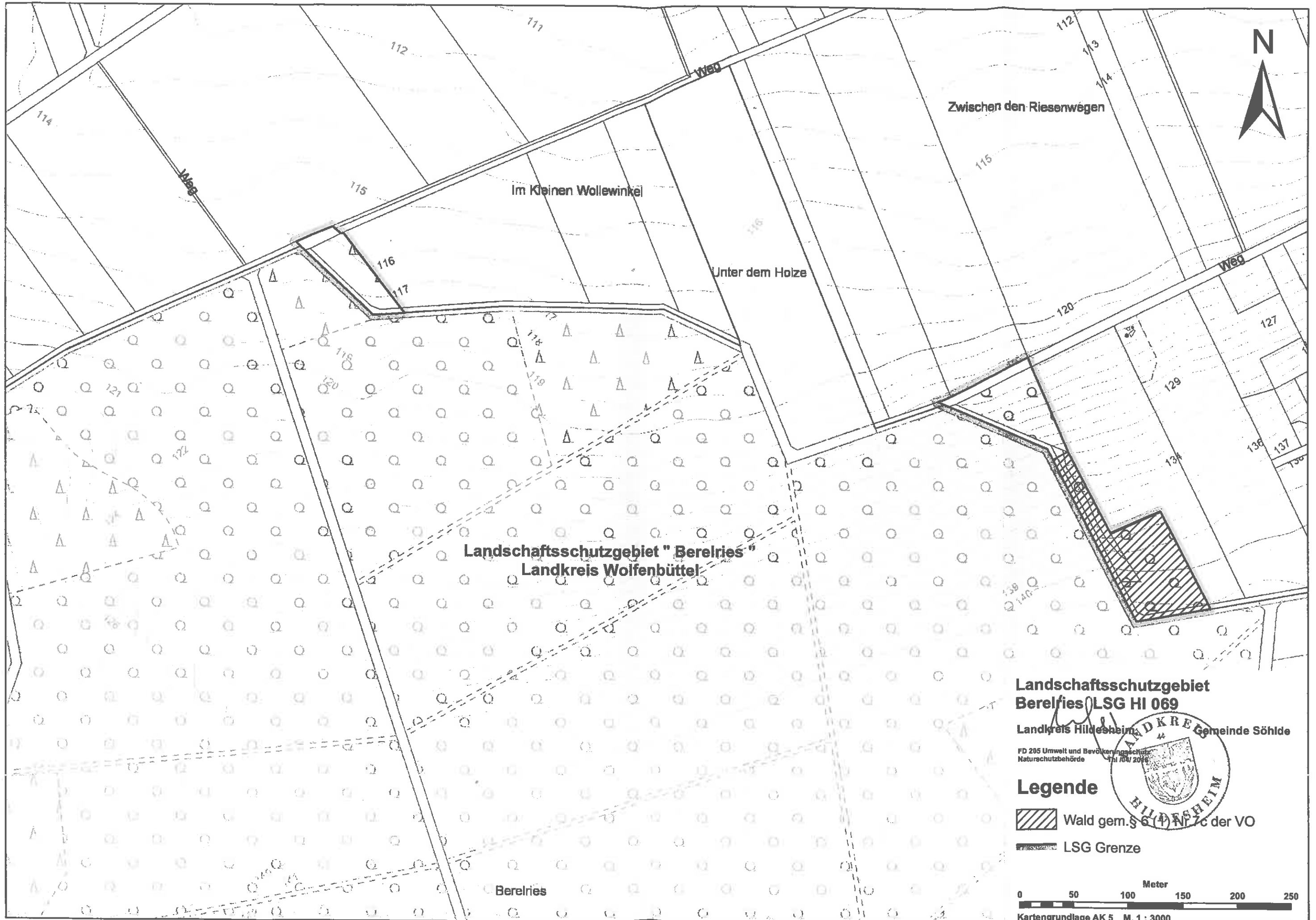
13. Antrag des Sozialpsychiatrischen Verbundes Hildesheim auf Förderung seiner Öffentlichkeits- und Projektarbeit im Jahr 2019  
- Vorlage Nr. 459 / XVIII
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen

Im Anschluss findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Hildesheim, d. 06.11.2018

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Wöhler





**Landschaftsschutzgebiet  
Berelries LSG HI 069**  
 Landkreis Hildesheim, Gemeinde Söhlde  
 FD 205 Umwelt und Bevölkerungsschutz  
 Naturschutzbehörde  
 1/11/2019



**Legende**  
 Wald gem. § 6 (1) Nr. 7c der VO  
 LSG Grenze

0 50 100 150 200 250  
 Meter  
 Kartengrundlage AK 5 M. 1 : 3000